

Satzung des „Gesangverein Eintracht von 1891 Schmalfeld“

1. Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesangverein Eintracht von 1891 Schmalfeld“. Er ist Mitglied des Sängerbundes Schleswig-Holstein im Deutschen Sängerbund. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Chorgesang zu pflegen. Um dieses Ziel zu erreichen, veranstaltet der Verein Konzerte und stellt sich jederzeit in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmalfeld

3. Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden, nachdem er sich mündlich oder schriftlich beim Vorstand gemeldet hat.

4. Mitglieder des Vereins

Der Verein hat

- aktive Mitglieder*
- passive / fördernde Mitglieder*

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die aktiv am Chorbetrieb als Sängerin / Sänger / Chorleiter teilnehmen

Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die aus dem aktiven Chorleben ausgeschieden sind und weiterhin den Mitgliedsbeitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die nur zum Zwecke der Unterstützung des Vereins eine Spende / einen Beitrag an den Verein entrichten.

Satzung des „Gesangverein Eintracht von 1891 Schmalfeld“

5. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein in allen seinen kulturellen Bestrebungen zu unterstützen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die gesanglichen Veranstaltungen regelmäßig zu besuchen. Falls ein Mitglied ein Jahr lang nicht aktiv teilnimmt, wird es automatisch als passives oder förderndes Mitglied geführt. (Krankheiten sind davon ausgenommen). ~~Die fördernden~~ Alle Mitglieder haben ein Anrecht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die vom Verein festgesetzten, geldlichen Verpflichtungen müssen von allen beitragspflichtigen Mitgliedern zur festgesetzten Zeit entrichtet werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigen.

6. Stimmrecht

- 1. Die passiven und fördernden Mitglieder haben nur ein eingeschränktes Stimmrecht. Die Einschränkungen betreffen alle Punkte des Chorbetriebes, es sei denn, dass das passive / fördernde Mitglied in den Vorstand des Vereins gewählt worden ist. Dann hat dieses Mitglied innerhalb des Vorstandes und des Vereins ein volles Stimmrecht. Ansonsten haben die fördernden / passiven Mitglieder nur ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand.*
- 2. Alle Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wobei die Wahl des Vorstandes nur von den aktiven Mitgliedern vorgenommen wird.*

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied hat alle rückständigen Beiträge zu zahlen und muss seinen Anteil an einer eventuell vorhandenen Unterbilanz decken. Außerdem hat er das gesamte Notenmaterial an den Notenwart zurückzugeben oder die fehlenden Noten zu ersetzen.

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit solche Mitglieder ausschließen, die sich vereinswidrig verhalten oder ihren Verpflichtungen dem Verein

Satzung des „Gesangverein Eintracht von 1891 Schmalfeld“

gegenüber nicht nachkommen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht eine Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

9. Der Verein

Dieser wird verwaltet durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

10. Der Vorstand

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

Bei den Wahlen scheiden im ersten Jahr: 1. Vorsitzende und der Schriftführer, im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und im 3. Jahr der Kassenwart aus.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

11. Die Mitgliederversammlung

Diese findet im 1. Quartal des Jahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Die Versammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, wenn die Kassenprüfer diese beantragt haben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 den Antrag dazu stellt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Satzung des „Gesangverein Eintracht von 1891 Schmalfeld“

12. Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Von den 2 gewählten Kassenprüfern scheidet in jedem Jahr einer aus. Wiederwahl ist nicht zulässig.

13. Anträge auf Satzungsänderung

*Satzungsänderungen können von allen ~~nur von aktiven~~ Mitgliedern gestellt werden. Der Vorsitzende hat diese Anträge eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Zu ihrer Annahme bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden **aktiven** Mitglieder.*

14. Auflösung des Vereins

Für den Fall der Auflösung des Vereins wird das evtl. vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Schmalfeld zur Pflege des Chorgesangs zur Verfügung gestellt.

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen bei der mindestens 3/4 aller ~~der~~ Mitglieder anwesend sind und wenn 4/5 der Anwesenden dafür stimmen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Schmalfeld, den 12.02.2019

*Petra Brix
- 1. Vorsitzende -*

*Irmtraut Domeyer
- 2. Vorsitzende -*

*Sigrid Schlungbaum
- Schriftführerin -*